

# Verein für Behinderte e.V.

Träger des Behinderten Informationszentrums in Osterath  
Initiator und Träger des Wohnheims „Haus Miteinander“



## **Satzung des Vereins für Behinderte e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 16. August 1973 gegründete Verein heißt:  
„Verein für Behinderte e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Meerbusch und ist beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und Betreuern sowie Freunden und Förderern.
3. Zweck des Vereins ist die Betreuung, Förderung, Unterstützung und Beratung von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen sowie die Förderung des Miteinanders von Behinderten und Nichtbehinderten.
4. Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch das Wohnheim „Haus Miteinander“ in Meerbusch-Büderich sowie die Unterhaltung eines Behindertenzentrums mit Freizeit-, Förderungs-, Integrations- und Beratungsangeboten.
5. Alle Dienste haben sich am Wohl und an den Interessen der Behinderten zu orientieren, die – soweit möglich - ihr Leben selbst gestalten sollen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Einnahmen und Ausgaben**

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen Beiträge der Mitglieder und Förderer, Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Verwaltungskosten sind niedrig zu halten.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Eltern oder Elternteile zusammen mit ihrem behinderten Kind (auch Betreuer auch zusammen mit ihrem Betreuten), nichtrechtsfähige Vereine und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied des Vereins ohne Rechte und Pflichten kann jeder sein, der die Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen will.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit Eltern mit ihrem behinderten Kind oder Betreuer mit dem Betreuten zusammen Mitglieder sind, haben sie nur einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet, erlassen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand und Vertretung**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister sowie weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Der Vorstand kann sich bei Bedarf durch Zuwahl eines oder mehrerer Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Mindestens ein Vorstandmitglied soll einen Angehörigen im Wohnheim „Haus Miteinander“, mindestens ein weiteres Mitglied soll einen Angehörigen in der Betreuung des Behinderten-Zentrums haben.

2. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird vertreten durch zwei von ihnen gemeinschaftlich. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten für die einzelnen Aufgaben des Vereins festgelegt werden. Vorstandssitzungen haben in der Regel monatlich stattzufinden.

Soweit Angelegenheiten des Wohnheims „Haus Miteinander“ behandelt werden, ist der Heimleiter hinzuzuziehen.

Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand hat der Jahresmitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen, der insbesondere enthalten soll:

1. Aktivitäten des vorhergehenden Jahres,
2. Planung der laufenden und künftigen Vorhaben,
3. Finanzlage des Vereins (Jahresbilanz, Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Haushaltsplan für das laufende Jahr, Verbindlichkeiten, Außenstände)
4. Mitgliederstand mit Stand der Beitragszahlungen und Rückstände.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingehen. Anträge, die später eingehen oder erst in der Mitgliederversammlung

gestellt werden, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Mindestens 10 Mitglieder des Vereins können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen unter Angabe der zu beratenden und zu beschließenden Angelegenheit.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins (§5). Soweit jedoch Angehörige zusammen mit oder ohne ihren Behinderten Mitglieder sein wollen, haben sie zusammen nur eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann.

4. Die Jahres-Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

1. den Vorstand zu wählen
2. den Jahresbericht entgegenzunehmen,
3. die ordnungsgemäß geprüfte Bilanz sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des vorhergehenden Jahres mit dem Bericht der Rechnungsprüfung bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entgegenzunehmen,
4. über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
5. zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, falls nicht die Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt,
6. den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
7. über den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem von der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

## **§ 11**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der ordnungsgemäß unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes (ggf. unter Beifügung der bisherigen und des neuen Satzungstextes) zu einer Mitgliederversammlung eingeladenen anwesenden Mitglieder.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand jedoch von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an diejenige gemeinnützige Einrichtung, die das Wohnheim „Haus Miteinander“ und das Behinderten-Zentrum als Eigentümer und als Träger übernimmt.

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27.10.1998 mit den in den Mitgliederversammlungen am 06.06.2000, 26.02.2003, 27.11.2006 und 07.10.2009 beschlossenen Ergänzungen und Änderungen)